

Luzern, 16. September 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 352

Nummer: M 352
Eröffnet: 27.01.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.09.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1014

Motion Schnydrig Monika und Mit. über die Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Aufnahme von Flüchtlingen

Die Motion verlangt vom Regierungsrat, beim Bund eine Standesinitiative mit den folgenden drei Forderungen, verbunden mit einem sofortigen Stopp der Zuweisung von Asylsuchenden in den Kanton Luzern, einzureichen:

- *Begrenzung der Aufnahme von Flüchtlingen*
- *Transparente Kostenaufstellung*
- *Effiziente Asylverfahren*

Gemäss Asylgesetz ([AsylG; SR 142.31](#)) sowie der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen ([AsylV 1, SR 142.311](#)) ist der Kanton Luzern verpflichtet, 4,8 Prozent aller Personen aufzunehmen, die in der Schweiz um Gewährung von Asyl oder vorübergehendem Schutz ersuchen. Eine Aussetzung dieser Aufnahmepflicht ist nur ausnahmsweise bei akuten Unterbringungsproblemen und zeitlich begrenzt (ein Tag bis maximal eine Woche) möglich. Der Kanton Luzern machte von dieser Möglichkeit in den vergangenen Monaten und Jahren mehrmals Gebrauch. Erhält ein Kanton vorübergehend mehr oder weniger als die im Verteilschlüssel vorgesehenen Personen zugewiesen, so stellt das Staatssekretariat für Migration (SEM) einen zeitnahen Ausgleich sicher.

Unser Rat stellt Handlungsbedarf im Asyl- und Flüchtlingswesen auf Bundesebene fest und hat diesen in den vergangenen Monaten mehrfach kundgetan. So hat sich der Kanton Luzern im Rahmen der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZSODK) mit einem Brief und einer damit verbundenen [Medienmitteilung am 3. Juni 2024](#) an den Gesamt-bundesrat gewandt. Darin äusserten die Zentralschweizer Kantone unter anderem ihre Besorgnis über den sehr hohen Pendenzensstand von hängigen Asylgesuchen beim Bund. Die ZSODK forderte vom Bundesrat, dass dem SEM die nötigen Mittel für die Erstunterbringung der Asylsuchenden und Bearbeitung der Gesuche zur Verfügung gestellt werden, damit die Asylverfahren zügig abgewickelt werden können. Positiv gewürdigt wurde von der ZSODK hingegen die Entscheidung, die 24-Stunden-Verfahren für aussichtslose Asylgesuche von

Personen aus nordafrikanischen Staaten auf alle Asylregionen auszuweiten, was zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Asylverfahren beiträgt. Der vom SEM in der [Medienmitteilung vom 31. Januar 2025](#) vermeldete Abbau pendenter Asylgesuche von rund 16'000 auf rund 12'000 im Jahr 2024 sowie die Schaffung von rund 300 zusätzlichen Vollzeitstellen zur Bearbeitung der Asylgesuche seit dem Jahr 2022 wird von unserem Rat positiv zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig sind aus unserer Sicht weitere Anstrengungen nötig. Mit einem weiteren Brief und einer [Medienmitteilung vom 6. Juni 2025](#) wandte sich die ZSODK an den Bundesrat und bekräftigte nochmals ihre Forderungen nach schnelleren Asylverfahren sowie der konsequenten Rückführung abgewiesener Asylsuchender. Ausserdem wurde auf die anhaltend hohe Belastung der Kantone für die Unterbringung von Asylsuchenden hingewiesen und die Erwartung geäussert, dass der Bund – angesichts der verfügbaren Kapazitäten in den Bundesasylzentren – die Zuweisungen in die Kantone rasch und markant reduziert.

Wie in der Stellungnahme zu Postulat [Rüttimann Daniel und Mit. über die Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten im aktuellen Asyl- und Flüchtlingswesen \(P 146\)](#) ausgeführt, hat sich unser Rat im Rahmen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) dafür eingesetzt, dass zur Entlastung der kantonalen Strukturen schutzsuchende Personen aus der Ukraine mit voraussichtlich negativem Entscheid (ca. 15%) nicht in die Kantone verteilt werden, bevor ein Entscheid vorliegt. Nach eingehender Prüfung hat das SEM Mitte Dezember 2024 entschieden, ab Januar 2025 – im Rahmen der bestehenden Kapazitäten – einen Teil dieser Fälle bis zum erstinstanzlichen negativen Entscheid des SEM in den Bundesasylzentren unterzubringen.

Im Bereich der Rückführungen anerkennt unser Rat die Anstrengungen des Bundes in Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche für die Rückführungen von abgewiesenen Asylsuchenden in ihre Herkunfts- oder in Dublin-Staaten zuständig sind. Mit [Mitteilung vom 24. Januar 2025](#) vermeldete das SEM, dass im Jahr 2024 insgesamt 7'205 Weggewiesene freiwillig oder polizeilich begleitet in ihren Heimat- oder in einen Drittstaat zurückgekehrt sind. Bei den 7'205 ausgereisten Personen handelte es sich vorwiegend um Asylsuchende, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die auch keine vorläufige Aufnahme erhalten haben oder bei denen ein anderer europäischer Staat im Rahmen des Dublin-Abkommens für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig war. Per Ende 2024 konnte bei insgesamt 4'323 Personen die Rückkehr noch nicht vollzogen werden. Der Vollzug von Rückführungen in Herkunfts- oder in Dublin-Staaten funktioniert nur dann, wenn der Herkunftsstaat damit einverstanden ist und zwischen der Schweiz und diesem ein sogenanntes Rückübernahmevertrag besteht. Zwangsweise Rückführungen sind nicht möglich. Die Schweiz hat mit rund 60 Ländern Rückübernahmeverträge oder Kooperationsabkommen abgeschlossen und ist damit weltweit eines der Länder mit den meisten Verträgen in diesem Bereich.

Die Forderung der transparenten Ausweisung der Vollkosten des Asylwesens war bereits wiederholt Thema auf Bundesebene (vgl. Interpellation [18.3912](#) und Postulat [24.3744](#)). Aufgrund der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist es nicht möglich, die gesamten Kosten des Asylbereichs im Sinne einer Vollkostenrechnung aller Staatsebenen aufzuführen. Die Kosten des Bundes werden in der Staatsrechnung des SEM ausgewiesen. Eine Erhebung der Kosten, welche nicht in der finanziellen Zuständigkeit des Bundes und somit nicht Bestandteil der Staatsrechnung des SEM sind, würde eine umfassende Anpassung der diesbezüglichen kantonalen Abrechnungs- und Erhebungssysteme voraussetzen. Bezüglich

Kostentransparenz erstellt das SEM zurzeit zusammen mit den Kantonen und dem Bundesamt für Statistik (BFS) eine Analyse, zu welchem Grad die kantonalen Sozialhilfekosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich von den entsprechenden Bundessubventionen gedeckt werden (Kostendeckungsgradanalyse). Erste Resultate sind aufgrund der Komplexität Ende 2026 zu erwarten.

Unser Rat erkennt, dass die Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich eine grosse Herausforderung für sämtliche Staatsebenen (Bund, Kantonen, Gemeinden) darstellt und teilt die grundsätzlichen Anliegen sowie die in der Motion aufgeführten Massnahmen – wie die Beschleunigung der Asylverfahren, die konsequente Rückführung abgelehnter Asylbewerber und transparente Kostenstrukturen. Vor diesem Hintergrund begrüßt unser Rat die in Erarbeitung stehende neue Asylstrategie zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden. Auch für die neue Asylstrategie gilt die Prämisse, dass rasche und faire Asylverfahren nach der Genfer Flüchtlingskonvention durchgeführt und Schutzsuchende menschenwürdig untergebracht und betreut werden. Wegweisungen von Personen, die keinen Anspruch haben auf Schutz in der Schweiz, sollen rasch und konsequent vollzogen werden. Der für die neue Asylstrategie identifizierte Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen – darunter auch Asylverfahren, Kosteneffizienz sowie Rückkehr – gilt es konsequent weiterzuverfolgen, damit eine Entlastung bei sämtlichen Staatsebenen herbeigeführt werden kann. Eine Kopplung der vorgebrachten Forderungen an einen sofortigen Zuweisungsstop ist aus Sicht unseres Rates jedoch weder praktikabel, rechtskonform noch zielführend. Ein solcher Stoppt würde die föderale Zusammenarbeit gefährden, humanitäre Verpflichtungen infrage stellen und letztlich keine nachhaltige Lösung bringen.

Die Ausarbeitung einer Standesinitiative würde mit den bestehenden personellen Ressourcen erfolgen. Eine valide Schätzung der Kostenfolgen für Bund und Kanton bei Annahme einer Standesinitiative ist nicht möglich.

Wir beantragen Ihrem Rat, die Motion abzulehnen.